

Erhebung von Beiträgen für Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Gymnasien in Landesträgerschaft

RdErl. des MK vom, 31.7.2007-21-81302 (SVBl. LSA S. 266)

Inklusive Änderung vom 23.5.2012 – 35-81302 (SVBl. LSA S. 89)

1. Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt für folgende Gymnasien in Landesträgerschaft:

- a) Landesgymnasium für Musik Wernigerode,
- b) Latina „August Hermann Francke“ Halle,
- c) Landesschule Pforta.

2. Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen

1. Die Unterbringung und Verpflegung in den Schülerwohnheimen erfolgt während der Unterrichtswoche in der Regel von Montag bis Freitag.
Dabei umfassen die Beiträge pro Woche
 - a) 5 Tage Vollverpflegung von Montag bis Freitag sowie
 - b) 5 Übernachtungen entsprechend den schulorganisatorischen Erfordernissen zur An- und Abreise entweder von Sonntag bis Freitag oder von Montag bis Samstag.
2. Eine mögliche Wochenend- oder Feiertagsbetreuung und –verpflegung stellt eine Zusatzleistung dar.

3. Beiträge

3.1 Beitragssätze

Für Unterkunft und Verpflegung werden Beiträge erhoben. Es gelten die Beitragssätze der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.8.2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.5.2011 (GVBl. LSA S. 572, 633).

3.2. Beiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt (Landesschüler)

Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben, werden die Jahresbeiträge für Unterkunft und Verpflegung wie folgt festgesetzt:

Schuljahr	Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeiträgen/Monat
		für Unterkunft	für Verpflegung	
ab 2007/2008	2.000,00 €	800,00 €	1.200,00 €	200,00 €
ab 2009/2010	2.500,00 €	1.050,00 €	1.450,00 €	250,00 €

Bei der Inanspruchnahme einer Wochenend- oder Feiertagsbetreuung sind von den Schülerinnen und Schülern folgende Beiträge pro Tag zu entrichten:

Schuljahr	Gesamt	davon	
		für Unterkunft	für Verpflegung
ab 2007/2008	9,50 €	3,80 €	5,70 €
ab 2009/2010	11,90 €	5,00 €	6,90 €

Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) nach dem

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – i.d.F.Bek. vom 13.5.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057,3058), sind, wird auf Antrag der Beitrag für Unterbringung erlassen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars (**Anlage**) durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweils zuständigen Gymnasium zu stellen.

3.3 Beiträge für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt
Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz **nicht** in Sachsen-Anhalt haben, werden die Jahresbeiträge für Unterkunft und Verpflegung wie folgt festgesetzt:

Schuljahr	Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeiträgen/Monat
		für Unterkunft	für Verpflegung	
ab 2007/2008	3.000,00 €	1.800,00 €	1.200,00 €	300,00 €
ab 2009/2010	3.500,00 €	2.050,00 €	1.450,00 €	350,00 €

Bei der Inanspruchnahme einer Wochenend- oder Feiertagsbetreuung sind von den Schülerinnen und Schülern folgende Beiträge pro Tag zu entrichten:

Schuljahr	Gesamt	davon	
		für Unterkunft	für Verpflegung
ab 2007/2008	14,30 €	8,60 €	5,70 €
ab 2009/2010	16,70 €	9,80 €	6,90 €

4. Zahlungsweisen der Beiträge

4.1 Unterkunft und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler im Wohnheim

Die Monatsrate wird jeweils zum Ersten für den laufenden Monat fällig. Ausgenommen hiervon sind die Monate Juli und August eines jeden Jahres.

Die Erziehungsberechtigten erteilen dem Gymnasium eine Einzugsermächtigung in Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat der Aufnahme in das Wohnheim, grundsätzlich zum Ersten des Aufnahmemonats. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder endet das Nutzungsverhältnis vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte des monatlichen Beitrages zu entrichten, anderenfalls ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Ab dem zweiten Schultag bei nachweislicher Erkrankung oder bei genehmigter Freistellung wird der bereits gezahlte Beitrag für die Verpflegung auf Antrag halbjährlich im Monat Juni und Dezember zurückgezahlt.

5. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2007 in Kraft.

An

.....
Gymnasium

Antrag auf Erlass des Beitrages für Unterkunft

Hiermit stelle ich/stellen wir

Name(n) des(r) Erziehungsberechtigten	Anschrift
1.	
2.	

für mein(e)/unser(e) Kind(er)

Name des Kindes/Namen der Kinder	Geb. Datum
1.	
2.	
3.	

den Antrag auf Erlass des Beitrages für Unterkunft.

Selbsterklärung

Ich bin/wir sind

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)* oder

2. Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)*
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Name des Empfängers/Namen der Empfänger

*) Kopie des Bescheides beifügen

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten